

RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/30 88/18/0361 2 VS

Stammrechtssatz

Zwar ist bei der Beurteilung der für ein zur meritorischen Behandlung geeignetes Rechtsmittel im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen

eine streng formalistische Auslegung nicht vorzunehmen. Gleichwohl muß aus der Berufung zumindest erkennbar sein, aus welchen - wenn auch vielleicht nicht stichhäftigen - Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird. Was § 63 Abs 3 AVG will, ist, daß die Berufungsbehörde der Eingabe, mit der gegen die Entscheidung der Unterbehörde ein Rechtsmittel erhoben wird, entnehmen können soll, was mit dem Verfahrensschritt nach Absicht der Partei

bezweckt wird (Hinweis E 27.6.1980, 2834/79).

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Fehlen des begründeten Rechtsmittelantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020070.X02

Im RIS seit

29.08.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>